

Anlehnfreistand eines Lehrbienenstandes. Ein Beispiel einer Platz und Kosten sparenden Konstruktion. Die Fläche zwischen Freistand und Gebäude ist mit Glas überdacht. So können die Völker auch bei Regen nachgesehen werden und entsprechende Demonstrationen und Vorfürhungen erfolgen.

lichen Gesichtspunkten bemessen und bienenhaustypisch gestaltet ist. Wichtig ist auch, dass man einen geeigneten Standort gewählt hat und je nach Situation auch Vorkehrungen zur Bienenflugsteuerung getroffen worden sind.

### Schonung des Außenbereichs, im Interesse aller!

Vom Grundsatz her ist der Außenbereich von Städten und Gemeinden von Bebauungen freizuhalten. Lediglich privilegierte Vorhaben sollen zur Ausführung kommen. Bei der Planung und Raumbemessung dieser Gebäude muss man das „Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs“ beachten. Das heißt, dass die Gebäude nur so groß ausgeführt werden dürfen, wie dies zur Haltung einer bestimmten Völkerzahl und einer bestimmten Bewirtschaftungsart erforderlich ist.

### Bienenhaltung im Außenbereich

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich. In § 35 Abs. 1 wird ausgeführt:

- Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
  1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, ...
  2. ...
  3. ...
  4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die hierin enthaltenen Regelungen betreffen sowohl die Liebhaber- und Nebenerwerbsimkerei als auch Imkereien mit berufsmäßigem Charakter. (Der berufsmäßigen Imkerei wird ein besonderer Abschnitt gewidmet.) Die Bienenhaltung stellt besondere Anforderungen an die Umgebung (Tracht), und von ihr können nachteilige Wirkungen auf die Umgebung ausgehen (ggf. Stiche, Kot), außerdem dienen die Vorhaben einer besonderen Zweckbestimmung. Stehen zudem öffentliche Belange nicht entgegen, sind die Vorhaben zulässig.



### Regelungen durch die Landesbauordnungen

Für die Baugenehmigung ist entscheidend, ob es sich bei dem Bauprojekt um ein Gebäude oder eine bauliche Anlage handelt. In den Landesbauordnungen (§ 2 LBO Baden-Württemberg) werden die Begriffe „bauliche Anlagen“ und „Gebäude“ definiert.

(1) Bauliche Anlagen sind unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen
2. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze
3. Camping- und Zeltplätze
4. Stellplätze.

(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Bienenstände und Wirtschaftsgebäude sind demnach eindeutig den Gebäuden zuzuordnen, während Freiaufstellungen, Frei- und Wanderstände zu den baulichen Anlagen zählen.

### Waldabstand

Nach den Landesbauordnungen (§ 4 LBO Ba-Wü) wird für Gebäude mit Aufenthaltsraum ein Waldabstand von 30 m gefordert. Bienenstände haben üblicherweise

keine Aufenthaltsräume und sollen, je nach den örtlichen Gegebenheiten, am besten auch in den Waldrandbereich eingegliedert werden.

### Abstandsflächenregelungen

Gesetzliche Regelungen zur Einhaltung von Abständen zu den Nachbargrundstücken gibt es nicht. Lediglich die Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart verlangt, dass Bienenstände fünf Meter von öffentlichen Wegen entfernt sein müssen. Aus der Erfahrung heraus wissen wir, dass die Abstände, je nach den Völkerzahlen und örtlichen Gegebenheiten, bemessen sein müssen (weiteres hierzu im vierten Teil).

### Naturschutz

Im Naturschutzgesetz wird die Aufstellung von Bienenvölkern und die Errichtung von Gebäuden als Eingriff in die Natur und Landschaft gewertet. Entsprechend dieses Gesetzes unterliegen sie deshalb einer naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Bei der Bearbeitung der Baugesuche wird auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit geprüft und diese mit der Baugenehmigung ausgesprochen. Für Freistände, die zwar als bauliche Anlage, nicht aber als Gebäude zu beurteilen und deshalb nicht genehmigungspflichtig sind, erteilt die Untere Naturschutzbehörde die Eingriffsgenehmigung. In der Regel ist die Bienenhaltung auch im Landschaftsschutzgebiet zulässig, hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich. Da alle Bienenarten unverzichtbare Bindeglieder im Naturhaushalt sind, sollten sich einvernehmliche Lösungen auch in Naturschutzgebieten finden lassen.



Lehrbienenstand. An der Giebelseite ist der Bereich für die Völker, in der Fortsetzung des Gebäudes befindet sich der Schleuder- und Wachsraum, danach der Schulungs- und Demonstrationsraum.

ruhlich betriebene Imkerei beurteilt werden kann. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

#### Persönliche Voraussetzungen:

- Der Imker/die Imkerin muss zur Betriebsführung befähigt sein, und die Befähigung muss praktisch erprobt sein.
- Wirtschaftliches Handeln und eine durchorganisierte, zweckgesicherte Arbeitstechnik müssen deutlich erkennbar sein.
- Überdurchschnittliches Fachwissen und die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung müssen ebenfalls gegeben sein.

#### Sachliche Voraussetzungen:

- eine hinreichende Betriebsgröße
- eine ausreichende technische Ausstattung.

Insgesamt soll der Betriebscharakter einer berufsmäßigen Imkerei so gegeben sein, dass unter Einsatz von Kapital und Arbeit ein nennenswerter Gewinn erzielt wird, der einen wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt leistet. Auch die Nachhaltigkeit ist bei der Beurteilung von Bedeutung. Ob letztendlich eine Berufsmäßigkeit der jeweiligen Imkerei gegeben ist und die Vorhaben als landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich beurteilt werden können, muss die jeweilige Einzelfallprüfung klären.

*Der vierte und letzte Teilbeitrag wird die Standortwahl behandeln.*

### Die Besonderheit der Lehrbienenstände

Die Größenbemessung der Lehrbienenstände hängt sehr von der vorgesehenen Nutzung ab. Lehrbienenstände auf Ortsvereinsebene dienen häufig der Unterbringung der Zuchtvölker, und der Umkreis wird zur Aufstellung der Begattungsvölkchen und Ableger genutzt. Ist hierbei das Schulungsangebot auf die Vereinsebene begrenzt, kommt man meist mit Gebäuden üblicher Bienenstände mit ca. 20 bis 30 m<sup>2</sup> überbauter Fläche aus. Lehrbienenstände auf Kreisebene mit umfangreichem praktischen Unterrichtsangebot für Anfänger, Fortgeschrittene, Schüler und auch zur Erwachsenenfortbildung erfordern hingegen einen anderen Zuschnitt. Sollen alle Bereiche der Bienenhaltung geschult werden, kommt man schnell auf einen Flächenbedarf von ungefähr 100 m<sup>2</sup>. Die

ser Flächenbedarf setzt sich zusammen aus dem Raum für die Schulbienenvölker mit Demonstrationsfläche (etwa 25 m<sup>2</sup>), dem Schleuder- und Wachsraum (rund 20 m<sup>2</sup>), dem Raum zur Futterbereitung und Lagerung (ca. 20 m<sup>2</sup>) sowie dem Schulungs- und Demonstrationsraum (etwa 30 m<sup>2</sup>).

### Berufsmäßige Imkerei: ein Zweig der Landwirtschaft

In § 201 BauGB wird der Begriff der Landwirtschaft folgendermaßen definiert:

- Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere der Ackerbau ..., die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Baurechtlich gesehen zählt damit die berufsmäßige Imkerei zur Landwirtschaft. Wobei als berufsmäßig nicht nur die hauptberufliche, sondern auch die nebenbe-